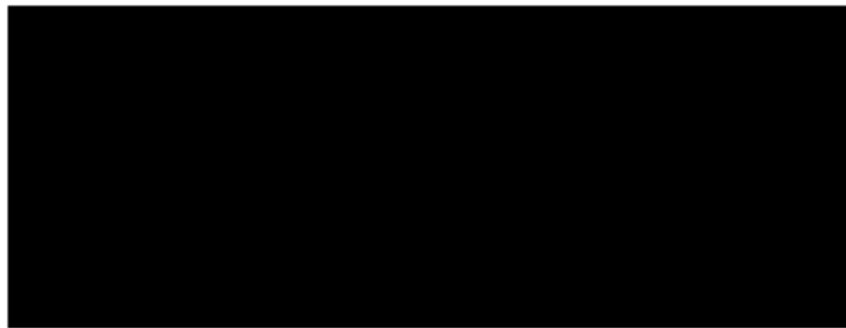


**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



Datum: 14. Dezember 2016

Bearbeiter/in:




Telefon:

Telefax:

Geschäftszeichen: SMÜ/002/16/891

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 7. Dezember 2016 (www.fragdenstaat.de, #19518), Themengebiet Öffentlichkeitsarbeit – Akte 100/12/074

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 7. Dezember 2016, mit der Sie die Zusendung der Akte mit dem Aktenzeichen 100/12/074 beantragt haben. Sie teilten Ihre Auffassung mit, nach der es sich bei dieser Anfrage um einen einfach und kostenfrei zu beantwortenden Antrag handelt und baten darum, Sie anderenfalls über die Höhe möglicherweise entstehender Kosten zu informieren.

Zunächst möchten wir Sie darüber informieren, dass das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz zwar die Möglichkeit vorsieht, bei der aktenführenden Stelle Einsicht in die Originalunterlagen zu nehmen oder sich davon Kopien anfertigen und übersenden zu lassen. Die Zusendung von Originalen ist jedoch nicht möglich.

Soweit Sie die Zusendung von Kopien wünschen, werden hierfür gemäß Nr. 3.1 des Gebührentarifs zur Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung Auslagen in Höhe von 0,50 Euro für die ersten 50 Seiten bzw. für 0,15 Euro für jede weitere Seite berechnet. Die Akte umfasst in Gänze 139 Seiten.

Ein vollständiger Informationszugang wird im Ergebnis voraussichtlich nicht möglich sein. Von Ihrem Antrag sind Dritte im Sinne des § 5 Abs. 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) betroffen, die vor der Gewährung des Informationszugangs anzuhören sind. Nach einer ersten Schätzung handelt es sich dabei um 30 bis 50 Betroffene, deren aktuelle Anschrift vermutlich nicht in allen Fällen zu ermitteln sein wird. Es ist somit davon auszugehen, dass Aussonderungen vorgenommen werden müssen. Ein umfangreicher Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 1.2.2 des Gebührentarifs zur Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung kann erforderlich werden. Je nach Umfang der im Zuge der Beteiligungsverfahren erforderlichen Korrespondenz müssten wir 100 bis 500 Euro in Rechnung stellen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auch eine teilweise Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang sowie die Erhebung von Kosten nur auf der Grundlage eines schriftlichen Bescheids möglich ist. Hierfür benötigen wir Ihre postalische Anschrift.

Selbstverständlich räumen wir Ihnen gerne die Möglichkeit ein, Ihren Antrag auf Informationszugang einzugrenzen, um die Höhe der Kosten zu reduzieren. Falls Sie dies wünschen, bitten wir Sie, uns mitzuteilen, wofür Sie sich interessieren.

Sollte Ihnen ein Verweis auf die allgemein zugänglichen Informationen genügen, die schließlich das Ergebnis der vorliegenden Öffentlichkeitsarbeit waren, so sind wir gerne bereit, Ihnen die entsprechenden Fundstellen kostenfrei – auch per E-Mail – zu nennen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch fernmündlich gerne für eine weitere Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

